



Einwohnergemeinde Rickenbach

Kanton Luzern

STRASSENREGLEMENT

FÜR DIE GEMEINDE

RICKENBACH

Erlassen von der Gemeindeversammlung
am 13. Mai 2003

Genehmigt vom Regierungsrat
am 11. November 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 4 Strassenkategorien
- Art. 5 Gemeindestrassen
- Art. 6 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 8 Ausbaustandard
- Art. 9 Beleuchtung
- Art. 10 Werkleitungen und Schächte
- Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 19 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 20 Abstände von Einfriedungen und Mauern

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 21 Ausnahmen
- Art. 22 Hängige Verfahren
- Art. 23 Inkrafttreten

Strassenreglement für die Gemeinde Rickenbach LU

vom 13. Mai 2003

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

¹ Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Rickenbach bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 8 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 9 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 10 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Bezüglich der Verwendung von Auftaumittel im Winterdienst wird auf das Routenverzeichnis verwiesen.

Auf Schwarzräumung der Strassen besteht keinen Anspruch.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde erhebt keine Beiträge von den Grundeigentümern für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- bis 40 Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- bis 75 Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
(§ 82 Abs. 2 StrG)*

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- 2 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge
 - bis 40 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
 - bis 75 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung
 - 40 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
 - 40 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
 - 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende September des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Gemeindebeitrag zugesichert ist.
- 4 Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 1 Jahr nach Bauabnahme einzureichen.

*Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
(§ 82 Abs. 4 StrG)*

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt
 - 40 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
 - 40 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
 - 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse und
 - 100 Prozent für den Winterdienst je Klasse.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- 4 Alle Grundeigentümer sind über die Strassengenossenschaften alljährlich perimeterpflichtig. Der Gemeinderat legt die Perimeterpunkte fest, sofern sich die Grundeigentümer nicht einigen.

⁵ Die Gemeindebeiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 17 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von 0 bis 20 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 19 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen die Mindestabstände nach BZR Art. 41 einzuhalten:

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 20 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 22 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



6221 Rickenbach, 13. Mai 2003

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Peter Rogger

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Huber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 13. Mai 2003 beschlossen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates, Nr. 1455 vom 11. November 2003, in Kraft.